

An alle Eltern des Förderzentrums Regenstau

Wenzenbach, 09.09.2024

Elternbeirat EBR des Sonderpädagogischem Förderzentrum Regenstau SFZ - Schuljahr 2024/2025

Liebe Eltern,

wir hoffen, Sie hatten zusammen mit Ihren Kindern einen guten Start in das neue Schuljahr. Ebenso hoffen wir, dass sich alle Kinder und vor allem auch die Erstklässler in ihrer „Schulfamilie“ gut einleben und sich wohlfühlen. Mit diesem Brief möchten sich die diesjährigen Elternbeiratsmitglieder kurz vorstellen und einige wichtige Informationen mitteilen.

Der Elternbeirat für das Schuljahr 2023/2024 setzt sich aus nachfolgenden Mitgliedern zusammen:

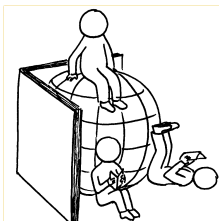
| <i>Name</i> | <i>Funktion</i> |
|--------------------|------------------------------|
| Norbert Schramm | 1. Vorsitzender |
| Catherina Palme | 2. Vorsitzende / KassiererIn |
| Silvia Zikmund | stllv. KassiererIn |
| Marina Faltermeier | Elternbeirat |
| Karin Kammerl | Elternbeirat |
| Regina Lingauer | Elternbeirat |
| Irene Cheikho | Elternbeirat |
| Uschi Winter | Leitung Thomas-Wiser-Haus |
| Andreas Langer | Leitung Kinderheim Kallmünz |

Nun möchten wir uns kurz vorstellen, damit Sie uns etwas näher kennen lernen:

Mein Name ist *Norbert Schramm* und ich wohne in Wenzenbach. Ich bin 60 Jahre alt und arbeite als Elektroingenieur in einem Planungsbüro. Nach dem Ausscheiden der bisherigen 1. Vorsitzenden Fr. Merz wurde ich in dieses Amt gewählt. Für mich war dies ein neuer Tätigkeitbereich. Alle Kinder des SFZ haben einen schwierigeren Start ins Leben und darum ist es mir wichtig allen Kindern auf dem Weg durch ihr weiteres Leben und deren Eltern in meiner Tätigkeit als EBR-Vorsitzender zu helfen.

Elternbeiratsvorsitzende:
Norbert Schramm, Wenzenbach
Catharina Palme, Kallmünz

Tel.: 09407/812637
Mobil.: 0176/57947599



Liebe Schulleitern, mein Name ist *Catherina Palme* und mein Sohn besucht die DFK 1/2. Ich habe mich für den Elternbeirat aufstellen lassen um auch die Interessen der ganz Kleinen vertreten zu können. Ich freue mich sehr darüber mitwirken zu können und ein Teil der Schulfamilie zu sein.

Mein Name ist *Marina Faltermeier* und ich bin 41 Jahre jung. Ich arbeite in der METRO als Kassiererin.

Mein Name ist *Silvia Zikmund*. Ich bin 37 Jahre jung. Wir sind sehr froh Teil dieser gemeinschaftlichen Schulfamilie zu sein. Das Anliegen der Kinder liegt mir sehr am Herzen, deshalb unterstütze ich den Elternbeirat gerne mit meiner Tätigkeit.

Ich bin *Uschi Winter* und die Erziehungsleitung im Thomas-Wiser-Haus in Regenstauf. Ich arbeite schon viele Jahre hier im Haus und viele der Kinder, die uns anvertraut wurden, gehen in das SFZ Regenstauf. Auf Grund dessen sind wir als Einrichtung ein geborenes Mitglied im Elternbeirat (BayEUG §66 Abs. 2).

Regina Lingauer – folgt

Irene Cheiko - folgt

Karin Kammerl – folgt

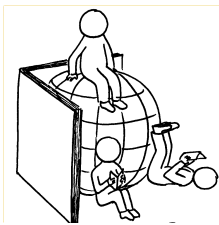
Andreas Langer – folgt

Sie finden den EBR des Sonderpädagogischen Förderzentrums Regenstauf auch auf der Internetseite der Schule: <https://www.sfz-regenstauf.com/schulfamilie/eltern/elternbeirat/>.

Soweit zu den aktiven Elternbeiräten. Vielleicht haben wir mit diesem Brief ja Ihr Interesse geweckt auch aktiv oder passiv im EBR mitzuwirken. Es wäre prima noch weitere Eltern für den Elternbeirat zu gewinnen, um noch mehr für unsere Kinder erreichen zu können. Der EBR muss sich aus mind. 5 und max. 12 Elternbeiräte zusammensetzen. Pro 15 Schulkinder darf ein Elternbeiratsmitglied gewählt werden. Darüber hinaus benötigen wir auch Ersatzbeiräte, da wir, wenn unsere Kinder die Schule verlassen, unser Amt aufgeben müssen, und es wünschenswert ist, wenn schon Nachfolgebeiräte bereitstehen. Und helfende Hände werden immer benötigt.

Elternbeiratsvorsitzende:
Norbert Schramm, Wenzelbach
Catharina Palme, Kallmünz

Tel.: 09407/812637
Mobil.: 0176/57947599



Wenn Sie ein Anliegen haben oder wenn Sie Hilfe oder Rat brauchen, können Sie sich gerne an den Elternbeirat wenden. Ihre Wünsche und Fragen können Sie auch schriftlich festhalten und an uns weitergeben. Aus diesem Grund installierten wir einen Briefkasten in der Aula. Natürlich freuen wir uns auch über Ideen und Anregungen oder Angebote zur Unterstützung und Mitarbeit.

Anbei für Sie ergänzende Details zu der Arbeit des Elternbeirates (EBR)

Elternbeirat - Elternbeirat: Bindeglied zwischen Eltern und Schule

(<https://www.km.bayern.de/eltern/schule-und-mehr/elternbeirat.html>)

Der Elternbeirat bringt Eltern und Schule zusammen. Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirats sind gesetzlich geregelt. Er befasst sich zum Beispiel mit Problemen, die von Eltern an ihn herangetragen werden und ermöglicht über Elternspenden Anschaffungen, die die Schule nicht tätigen kann. Er wirkt bei allen Angelegenheiten, die für die Schule von Bedeutung sind, beratend mit. In den meisten Klassen wird zudem ein Klassenelternsprecher gewählt.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Elternbeirat

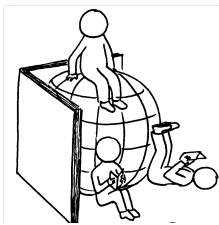
Welche Rechte und Pflichten hat der Elternbeirat?

Die Aufgaben des Elternbeirats sind unter anderem:

- die Interessen der Eltern der Schüler zu vertreten;
- den Eltern Gelegenheit zu geben, sich zu informieren und auszusprechen;
- das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrkräften zu vertiefen;
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten;
- die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag zu beraten;
- über die Verwendung von Lernmitteln zu beraten;
- bei Verfahren, die zur Entlassung eines Schülers führen können, gehört zu werden.
- Teilnahme an Beratungen des Schulforums;

Kann der Elternbeirat überhaupt etwas erreichen?

Ja, er kann! Grundsätzlich sind im Erziehungsgesetz und in den Schulgesetzen für die einzelnen Schularten die Befugnisse des Elternbeirats geregelt. Jeder Elternbeirat sollte diese Gesetze kennen, d.h. sich einmal die für seine Schulart gültigen einschlägigen Artikel und Paragraphen genau anschauen. Schulordnungen gibt es im Buchhandel, wenn Sie sie nicht in der Schule



ohnehin bekommen. Im Laufe der letzten Jahre wurden aufgrund der Arbeit der Elternvertreter die Elternrechte deutlich klarer formuliert, die Mitsprachemöglichkeiten auf verschiedene Gebiete ausgedehnt. So können Elternbeiräte jetzt z.B. auch in der Lehrerkonferenz zu wichtigen Themen Stellung nehmen und ihre Meinung dem gesamten Kollegium vortragen.

Soll ich mich in den Elternbeirat wählen lassen?

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat bietet die Möglichkeit, umfassend über die Belange der Schule informiert zu sein und mitbestimmen zu können. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Manche Eltern engagieren sich gerne im Elternbeirat, andere haben dafür keine Zeit. Viele Mitglieder schätzen den engen Kontakt zu Schulleitung und Lehrern. Sie werden umfassend informiert. Sie lernen andere Eltern und Schüler und deren Probleme kennen. Die Schule verliert an Anonymität.

Was ist der Landesschulbeirat?

Der Landesschulbeirat wird zur Beratung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Bezug auf Bildung und Erziehung eingerichtet.

Er kann Vorschläge einbringen und Empfehlungen aussprechen. Beispiele sind grundlegende Maßnahmen im Bereich der Lehrpläne, Erlass von Schulordnungen, Rechtsverordnungen über das Verfahren bei Zulassungsbeschränkungen, Regelungen in Bezug auf Schülerzeitungen, Rechtsverordnungen über die Einrichtung von Elternvertretungen.

Die Mitglieder werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus berufen. Sie setzen sich aus Vertretern der Eltern, Lehrkräfte, Schüler und verschiedener Interessengruppen zusammen.

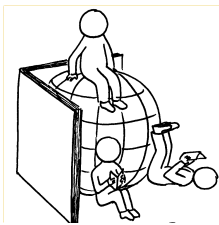
Wie oft wird der Elternbeirat gewählt?

Die Amtszeit beträgt ein Jahr an den Grundschulen und Mittelschulen, zwei Jahre an Gymnasien, Realschulen und Förderschulen. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates (§8 VSO-F), mit Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder der Auflösung des Elternbeirats. An Förderschulen sind auch Erziehungsberechtigte von Kindern wahlberechtigt, die die schulvorbereitende Einrichtung besuchen.

Schulforum - Mitentscheidendes Gremium

An allen Schulen mit Ausnahme der Grundschulen und der Berufsschulen wird ein Schulforum eingerichtet.

Mitglieder des Schulforums sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, die oder der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder, der Schülerausschuss und ein Vertreter des Sachaufwandsträgers.



Das Schulforum berät Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrer gemeinsam betreffen und gibt Empfehlungen ab, u. a. bei Fragen der Schulweg-Sicherung oder Baumaßnahmen an der Schule. Darüber hinaus ist bei bestimmten Entscheidungen das Einvernehmen des Schulforums erforderlich. Beispiele hierfür sind der Erlass der Hausordnung sowie die Festlegung der Pausenordnung und der Pausenverpflegung.

Das Schulforum kann auf Antrag in Konfliktfällen vermitteln, allerdings nicht bei Ordnungsmaßnahmen, bei denen der Elternbeirat mitwirkt. Das Schulforum muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Arbeitsgruppe Schülerzeitung dies nach einer ablehnenden Entscheidung des Schulleiters verlangt.

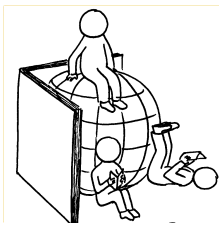
BayEUG §66 Abs. 2

Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) ¹ Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. ² Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen. ³ Der Elternbeirat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(2) ¹ Wird eine Schule im Zeitpunkt der Wahl des Elternbeirats von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern besucht, die in einem Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch die Leiterin bzw. der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern sie bzw. er nicht zugleich Schulleiterin bzw. Schulleiter, Lehrkraft oder Förderlehrerin bzw. Förderlehrer der betreffenden Schule ist. ² Das gleiche gilt, wenn die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler ein Fünftel der Gesamtschülerzahl erreicht. ³ Ist die Zahl geringer, so können die Leiterinnen bzw. Leiter dieser Einrichtungen wie Erziehungsberechtigte für den Elternbeirat wählen und gewählt werden.

(3) ¹ Der gemeinsame Elternbeirat besteht bei jeweils nicht mehr als vier Grundschulen oder Mittelschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern; bei jeweils mehr als vier Grundschulen oder Mittelschulen wählen die Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat. ² Satz 1 gilt für Förderzentren entsprechend. ³ Über die Zusammensetzung des Verbundelternbeirats nach Art. 64 Abs. 2 Satz 4 entscheiden die beteiligten Elternbeiräte in eigener Verantwortung.



In der Hoffnung das Interesse an der Arbeit des EBR geweckt zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Norbert Schramm

Norbert Schramm
1. Elternbeiratsvorsitzender